



LANDKREIS LÜNEBURG
Rechnungsprüfungsamt
-Außenstelle Lüchow-

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2018

der

Gemeinde Zernien

Prüfer:

Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Anlagen im Bau	12
4.2	Doppelzahlungen	13
4.3	Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	13
4.4	Zahlung von geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	14
4.5	Wertberichtigung von Forderungen	14
4.6	Versicherungsleistungen	15
4.7	Geldtransitkonto	15
4.8	Barzahlungen	16
4.9	Auftragsvergaben	17
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	18
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	18
5.2	Bestätigung	19
5.3	Schlussbemerkung	19

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2018

Ergebnisrechnung 2018

Finanzrechnung 2018

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Oktober 2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 22.10.2019 bis 04.12.2019 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Schulz das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Gemeinde Zernien sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-

wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmererisachbearbeiter, Herrn Siems-Wedhorn, am 04.12.2019 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2017. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 14.05.2019 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 17.05.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 20.05. bis 28.05.2019 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 15.02.2018 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden. In der Sitzung vom 18.09.2018 hat der Rat eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

<i>Soweit im Haushaltsjahr Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte.</i>	2018
Kreditermächtigung*	71.300 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	320.000 €
Hebesatz Grundsteuer A	420 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	420 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	420 v.H.

**genehmigungspflichtig*

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2018 genehmigt; am 23.03.2018 wurde sie veröffentlicht. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.10.2018 genehmigt; am 16.10.2018 wurde sie veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 am 17.10.2019 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2018		
	Nachtrags-Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	1.314.000,00 €	1.411.031,05 €	97.031,05 €
Ordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	1.294.300,00 €	1.231.413,81 €	-62.886,19 €
Ordentliches Ergebnis	19.700,00 €	179.617,24 €	159.917,24 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	19.700,00 €	179.617,24 €	159.917,24 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte in der Planung und in der Jahresrechnung erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2018		
	Nachtrags- Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.246.900,00 €	1.300.664,97 €	53.764,97 €
Auszahlungen	1.174.200,00 €	1.088.701,15 €	-85.498,85 €
Saldo	72.700,00 €	211.963,82 €	139.263,82 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	23.000,00 €	15.722,73 €	-7.277,27 €
Auszahlungen	92.500,00 €	6.389,49 €	-86.110,51 €
Saldo	-69.500,00 €	9.333,24 €	78.833,24 €
Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	3.200,00 €	221.297,06 €	218.097,06 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	71.300,00 €	0,00 €	-71.300,00 €
Auszahlungen	23.100,00 €	22.760,04 €	-339,96 €
Saldo	48.200,00 €	-22.760,04 €	-70.960,04 €
Finanzmittelbestand (Saldo I., II. und III.)	51.400,00 €	198.537,02 €	147.137,02 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirk- samen Vorgängen		-5.426,83 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		230,74 €	
Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		193.340,93 €	

Der für das Haushaltsjahr ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	182.670,31 €	155.314,21 €	-27.356,10 €
2. Sachvermögen	4.527.208,03 €	4.418.860,26 €	-108.347,77 €
3. Finanzvermögen	50.709,83 €	30.347,61 €	-20.362,22 €
4. Liquide Mittel	230,74 €	193.340,93 €	193.110,19 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	687,01 €	705,32 €	18,31 €
Gesamt	4.761.505,92 €	4.798.568,33 €	37.062,41 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva			
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
1.1 Basis-Reinvermögen	2.092.918,35 €	2.092.918,35 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	73.981,43 €	46.650,58 €	-27.330,85 €
1.3 Jahresergebnis	-27.330,85 €	179.617,24 €	206.948,09 €
1.4 Sonderposten	1.563.025,56 €	1.495.615,94 €	-67.409,62 €
2. Schulden	1.048.398,65 €	976.913,81 €	-71.484,84 €
3. Rückstellungen	10.200,00 €	6.440,00 €	-3.760,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	312,78 €	412,41 €	99,63 €
Gesamt	4.761.505,92 €	4.798.568,33 €	37.062,41 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.
 Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	nachrichtlich Vorjahr	31.12.2018
2.1 Geldschulden	986.461,34 €	962.436,13 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	61.937,31 €	14.477,68 €
2. Schulden insgesamt	1.048.398,65 €	976.913,81 €

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste wurden den Jahresabschluss beigefügt.

Zum 31.12.2018 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2018 Haushaltsreste aus 2017 in Höhe von 51.400,94 € zur Verfügung. Zum 31.12.2018 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 98.418,33 € gebildet und in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Anlagen zum Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Anlagen im Bau

Unter dem Sachkonto 096010 Anlagen im Bau sind unter anderem Anlagen aufgeführt, die zum Teil im Jahre 1996 gebucht wurden, allerdings laut Auskunft des Kämmers noch nicht fertig gestellt wurden.

Anlagen im Bau 096010				
Nummer	Bezeichnung	Zugangsjahr	in Jahren (31.12.2018)	Betrag
STR0000034110	Am Fischteich, Straße	1996	22	7.599,47 €
STR0000034111	Am Fischteich, RW-Kanal	1996	22	12.257,00 €
STR0000034112	Am Fischteich, Str.Einläufe	1996	22	3.780,98 €
STR0000034113	Am Fischteich, Str.beleuchtung	2003	15	2.040,38 €
STR0000037703	Leuchten, Wiesengrund	2010	8	350,16 €
STR0000038310	WiW Redemoißel	2008	10	572,31 €
STR0000070051	Am Sonnenhang, Straße	2004	14	114.725,08 €
STR0000070061	Am Sonnenhang, Str.beleuchtung	2004	14	14.471,82 €
			Gesamt	155.797,20 €

Die Buchung einer noch nicht fertig gestellten Anlage unter dem Sachkonto 096 entspricht grundsätzlich den Zuordnungsvorschriften. Demzufolge gehen diese Werte auch in die Aktiva der Bilanz ein. Noch nicht fertig gestellte Anlagen werden nicht abgeschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Fertigstellung eines Bauvorhabens je nach Größe und Anzahl der Bauabschnitte und Gewerke auch mehrere Jahre umfassen kann. Allerdings wird hierbei nicht berücksichtigt, dass Bauvorhaben 8 bis 22 Jahre dauern. Soweit solche Zeiträume für die Fertigstellung von Anlagen benötigt werden, müssen die bereits fertig gestellten Teileinrichtungen separat bewertet und anteilig abgeschrieben werden. Die Bewertung der Vermögensgegenstände muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 46 Abs. 4 KomHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Soweit beim Regenwasserkanal Material vor 22 Jahren verarbeitet bzw. ins Erdreich verbracht wurde, ist anzunehmen, dass heute kein neuwertiger Zustand mehr besteht, sondern eine gewisse Abnutzung vorhanden ist. Auch bei der Straßenbeleuchtung oder deren Vorbereitung ist davon auszugehen, dass nach derartigen Zeiträumen gewisse Abnutzungen vorhanden sind, die aktuell nicht

in der Bewertung der Vermögensgegenstände berücksichtigt werden. Insgesamt sind zum Bilanzstichtag acht Teilanlagen unter dem Konto 096010 zwischen 8 und 22 Jahren alt. Der Gesamtwert dieser Teilanlagen beträgt 155.797,20 €, welcher bisher ohne Abschreibung in die Bilanz der Gemeinde eingeht. Es wird empfohlen entsprechende Bewertungen und Teilabschreibung vorzunehmen, um Bilanzklarheit und -wahrheit zu schaffen sowie dem Vorsichtsprinzip gerecht zu werden.

4.2 Doppelzahlungen

Am 13.11.2018 wurde an eine Firma eine Abschlagszahlung von 4.008,25 € gezahlt. Am 30.11.2018 wurde die Schlussrechnung in Höhe von 4.457,23 € beglichen, in der die Abschlagszahlung bereits enthalten war. Erst im März 2019 wurde die Doppelzahlung dann zurückbezahlt, so dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zum Bilanzstichtag um 4.008,25 € geringer ausgefallen wären. Bei der parallelen Prüfung einer anderen Gemeinde ist aufgefallen, dass auch hier an diese Firma Doppelbuchungen auf Grund geleisteter Abschlagszahlungen entstanden sind, so dass darauf hingewiesen wird, bei der Begleichung von (Schluss-)rechnungen zukünftig verstärkt darauf zu achten, ob bereits Abschlagszahlungen geleistet wurden.

4.3 Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO werden von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuweisungen als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben (§ 44 Abs. 4 S. 2 KomHKVO).

In der Anlagenübersicht ist eine Investitionszuweisung über 1.000 € (IV-ZUW0000000004 „Schützenverein Gilden 2008“) aufgeführt, die noch nicht abgeschrieben wird. Dies sollte im Jahresabschluss 2019 nachgeholt werden.

Zudem wird eine Investitionszuweisung über 12.289,80 € (IV-ZUW0000000057 „Grunderwerb Winterhoff, Ausgleichsfläche“) aufgeführt, die ebenfalls noch nicht abgeschrieben wird. Auf Rückfrage teilte der Kämmerer mit, dass es sich hierbei allerdings nicht um eine Investitionszuweisung, sondern um eine Kompensationsmaßnahme im Zuge eines Bebauungsplanes handelt, bei der sich die Gemeinde eines Dritten bedient hat. Die vorgelegten Unterlagen waren nachvollziehbar. Eine bilanzierte Kompensationsmaßnahme wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Allerdings sollte die Kompensationsmaßnahme dann auch als solche bilanziert werden; die Zuordnungsvorschriften sehen hierfür das Bilanzkonto 008 Sonstiges immaterielles Vermögen vor. Im Jahresabschluss 2019 sollte eine entsprechende Umbuchung erfolgen.

4.4 Zahlung von geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen

Im Jahre 2018 wurden Zuweisungen an den Trägerverein Waldbad Zernien in Höhe von insgesamt 10.000 € und den SV Zernien in Höhe von 2.000 € geleistet. Die Zuwendungen sind auch im Haushaltsplan aufgeführt. Allerdings wurden laut dem Kämmerer keine Zuwendungsbescheide erstellt. Der Haushaltsplan ist ein Handlungs- und Steuerungselement, entfaltet allerdings keine Außenwirkung für die Zuwendungsempfänger. Nach Auffassung des RPA sollten zukünftig Zuwendungsbescheide erstellt werden, die zumindest den Zweck, den Zuwendungsbetrag und einen Rückzahlungsanspruch bei zweckfremder Verwendung beinhalten. Soweit die Zuwendung für eine Investition oder einen Nutzungszeitraum vorgesehen ist, so ist zudem auch eine Vereinbarung über eine Nutzungsdauer erforderlich.

Nach Rückmeldung des Kämmerers werden ab dem Jahre 2020 entsprechende Bescheide erstellt werden.

4.5 Wertberichtigung von Forderungen

Forderungen sind gem. § 60 Nr. 17 KomHKVO in Geld bewertete Ansprüche, die gem. § 55 Abs. 2 KomHKVO in der Bilanz aufzuführen sind. Die Bewertung

muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 46 Abs. 4 KomHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Ist die Einbringlichkeit einer Forderung nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so ist dieser Teil der Forderung im Wert zu berichtigen. Die offene Posten-Liste (Debitoren) beinhaltet zum Bilanzstichtag in geringem Umfang Forderungen, die zumindest als zweifelhaft bewertet werden könnten. Insbesondere betrifft es einen Debitor mit offenen Posten aus dem Jahre 2010 und 2011 über 5.303,00 €; die Forderungen wurden zunächst gestundet. Nach nun etwa 8 Jahren ohne Geldeingang ist nach Auffassung des RPA zumindest zweifelhaft, ob die Forderungen beglichen werden. Das Haushaltsrecht sieht hierfür gem. § 49 Abs. 4 und 5 KomHKVO eine außerplanmäßige Abschreibung vor (vgl. Lasar in Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4. Auflage, Dresden 2018, Seite 803). Die Wertberichtigung beeinflusst dabei nicht den Anspruch gegenüber dem Forderungsschuldner, sondern fördert die Bilanzklarheit und –wahrheit hinsichtlich der dargestellten Forderungen.

4.6 Versicherungsverleistungen

Die Versicherungsverleistungen für Gebäude etc. wurden bei der Gemeinde Zernien im Jahre 2017 und 2018 freihändig ohne weitere Angebotseinholung vergeben. Dadurch verstößt die Gemeinde gegen die einschlägigen Vergabevorschriften der VOL. In der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und 2014 wurde durch den Kämmerer mitgeteilt, dass die Samtgemeinde zum 01.03.2017 durch Umorganisation eine zentrale Stelle für Versicherungsangelegenheiten geschaffen habe (siehe hierzu Prüfungsberichte 2013 und 2014). Nach aktueller Auskunft soll die Ausschreibung von Versicherungsverleistungen nun im nächsten Jahr erfolgen.

4.7 Geldtransitkonto

Das Geldtransitkonto (hier Sachkonto 679013) kommt in der Buchführung in der Regel zum Einsatz, wenn zeitliche Verschiebungen bei Geldbewegungen zwi-

schen Kreditinstituten auftreten. Das Geldtransitkonto wird dabei als buchhalterisches „Zwischenkonto“ genutzt. Nach Abschluss des Vorgangs müssten sich Soll- und Haben-Buchung dann aber wieder ausgleichen, so dass das Geldtransitkonto zum Bilanzstichtag wieder auf 0 sein müsste. Zum Bilanzstichtag wies das Geldtransitkonto allerdings eine Höhe von 200.678,12 € auf. Die Summe resultiert jedoch nicht aus einer Geldbewegung im betreffenden Haushaltsjahr, sondern aus einer Buchung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Buchdatum 31.12.2003). Da das Geldtransitkonto Teil der Buchführung der Gemeinde ist und das Sachkonto den entsprechenden Bestand aufweist, wird seit dem Jahresabschluss 2011 empfohlen, diese buchhalterische „Altlast“ aus den Anfangsbuchungen ggf. mit dem Softwareanbieter zu erörtern und zu bereinigen. Da das Geldtransitkonto bereits bei vergangenen Rechnungsprüfungen immer wieder zu Nachfragen geführt hatte, verblieb diese Prüfbemerkung bis zu einer abschließenden Klärung als „Erinnerungsvermerk“.

Auf Rückfrage wird seitens der Samtgemeinde - auch nach Rücksprache mit dem Softwareanbieter - keine Möglichkeit gesehen, diesen Betrag auszubuchen. Eine Rekonstruktion des Buchungsvorganges kann vom RPA – soweit Buchungen händisch ohne Gegenkonto vorgenommen wurden – nicht mehr nachvollzogen werden. Das RPA weist daher letztmalig darauf hin, dass dieser Betrag weiter fortbesteht. Auf eine weitere Erwähnung in den Prüfungsberichten wird allerdings verzichtet, da dies nach nunmehr 14 Jahren (EÖB) und der Erwähnung in den Prüfungsberichten seit mittlerweile sieben Haushaltsjahren zu keinen neuen Erkenntnissen mehr führen wird und daher nicht mehr zweckmäßig erscheint.

4.8 Barzahlungen

In den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 war aufgefallen, dass durch den Bürgermeister Verbindlichkeiten (z.B. auf Grund der Reinigung der Containerstellflächen) in bar beglichen wurden oder Einnahmen auf Grund von Forderungen (z.B. bei Holzverkauf oder Nutzungsentschädigungen) eben-

falls in bar entgegengenommen wurden. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde diese Vorgehensweise damit begründet, dass der Bürgermeister hierdurch „den Kontakt zu den Leuten halten möchte und auf diesem Weg sich dann auch noch einmal mündlich für die geleistete Arbeit bedanken kann“. Dies kann vom RPA durchaus nachvollzogen werden und begünstigt eine entsprechende Bürgernähe. Allerdings wird nach Auffassung des RPA der persönliche Kontakt nicht zwangsläufig durch die unbare Begleichung von Verbindlichkeiten und Forderungen ausgeschlossen. Auch für das Haushaltsjahr 2018 hat sich nach Auskunft des Kämmerers an der Vorgehensweise nichts geändert, so dass nochmals darauf hingewiesen wird. Es wird empfohlen, die Zahlungen unbar durch die Samtgemeindekasse vornehmen zu lassen oder aber sich einen Handvorschuss (wie im Prüfungsbericht 2016 erläutert) einrichten zu lassen.

4.9 Auftragsvergaben

Nach § 28 KomHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch einen Wertgrenzenerlass festgesetzt (NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64)). Demnach können sowohl bei Bauleistungen als auch bei Lieferungen und Leistungen bis zu einer Grenze von 25.000,00 € (netto) freihändige Vergaben vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Bei den Stichproben wurden Vergaben mit Rechnungsbeträgen (brutto) zwischen 2.356,20 € und 8.238,95 € ausgewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass nicht immer Vergleichsangebote eingeholt wurden. Im Einzelfall können besondere Umstände eine solche Ausnahme rechtfertigen. Die Angebotseinholung von unterschiedlichen Anbietern (auch telefonisch möglich) sollte aber der Regelfall sein, um zu einer für die Kommune wirtschaftlichen und sparsamen Vergabeentscheidung zu gelangen. Damit eine Vergabeentscheidung auch im Nachgang objektiv nachvollziehbar ist, muss diese auch schriftlich fixiert werden. Die Vergabeentscheidungen wurden entgegen der Vergabeordnung teilweise nicht dokumentiert.

Bei folgenden Aufträgen konnten im Rahmen der Prüfung keine Vergleichsangebote benannt oder eine Vergabedokumentation vorgelegt werden:

Dienstleistung mit Astsäge/Astschere	über 2.356,20 €
Zaun Spielplatz	über 4.234,28 €

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Gemeinde weist einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 212 T€, sowie in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss von ebenfalls rd. 180 T€ aus. Zudem verfügt sie über liquide Mittel von rund 193 T€ und hat dabei keine Altfehlbeträge (kameraler Sollfehlbetrag) abzudecken. Auch bestehen rund 47 T€ Rücklagen aus Vorjahren. Der Verschuldungsgrad liegt bei etwa 20% und die Eigenkapitalquote bei rund 80%.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

5.3 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 04.12.2019

gez. Blume